



infobrief 16/10

Montag, 17. Mai 2010

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Girokonto, Preisänderung, Kontokündigung, P-Konto, Pfändung

1 Sachverhalt

Die Saalesparkasse hat Ende April 2010 einigen Verbrauchern gegenüber ein Schreiben mit einem Angebot zur Weiterführung des Girokontos unter neuen Bedingungen und einer Kündigung im Falle der Ablehnung zugeschickt. Grund waren voraussichtlich unter anderem Pfändungen der Girokonten in der Vergangenheit. Das Schreiben lautete im Wortlaut:

„Die Aufwendungen, die der Sparkasse bei der Führung Ihres o.g. Girokontos entstehen, liegen deutlich über dem Durchschnitt.

Wir sind ungeachtet dessen grundsätzlich bereit, Ihr Konto weiterhin zu führen. Allerdings kann dies nicht mehr zu dem bisherigen Kontoführungspreis erfolgen.

Eine Kontoführung über den 17.06.2010 hinaus setzt daher voraus, dass ab dem darauf folgenden Werktag eine Anhebung des Kontoführungsentgeltes auf monatlich 12,00 EUR erfolgt.

Für den Fall einer Ablehnung erhöhten Kontoführungsentgeltes durch Sie, kündigen wir den Kontoführungsvertrag hiermit zum Ablauf des 17.06.2010.“

Die Gebühren für das Girokonto betragen bis dahin 2,50 EUR. Insbesondere in Hinblick auf die Einführung des P-Kontos zum 1. Juli 2010 stellt sich die Frage, inwieweit das Verhalten der Sparkasse rechtmäßig ist.

2 Stellungnahme

Die Erhöhung von Kontoführungsgebühren für Personen mit niedrigem Einkommen (Hartz IV) und Überschuldete ist seit einigen Jahren zu beobachten. Das iff hatte zu Preisanhebungen von Kontoführungsgebühren schon mehrfach Stellung genommen.¹ Grundsätzlich wurde darin herausgearbeitet, dass

- Kunden grundsätzlich unterschiedliche Preismodelle angeboten werden können,

¹ Siehe Infobriefe Nr. 31/2005, Nr. 17/2006, Nr. 19/2008 und Nr. 25/2008.

- die einzige Möglichkeit der Banken und Sparkassen für eine Ungleichbehandlung von Bestandskunden eine Änderungskündigung ist und
- eine Preiserhöhung als Umgehung der BGH-Rechtsprechung angesehen werden kann, der insbesondere Entgelte für Pfändungen für unwirksam erklärt hat.

Im Folgenden wird die Änderungskündigung der Saalesparkasse näher betrachtet und zur besonderen Situation vor Einführung des P-Kontos Stellung genommen.

2.1 Qualifikation des Schreibens der Sparkassen

Fraglich ist, wie das Schreiben der Sparkasse an die Verbraucher mit dem neuen Kostenmodell mit Kontoführungsgebühren von 12 Euro pro Monat zu bewerten ist.

Die Erhöhung des Entgeltes – hier um das Fünffache – könnte als Preisanpassung angesehen werden. Allerdings gilt die Preisanpassung nicht für alle Kunden, sondern laut Schreiben nur für bestimmte Kunden. Die Schaffung eines neuen Vertragstypen für bestimmte „Problemkunden“, in den bestimmte Kunden hineingedrängt werden sollen, ist von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgedeckt (siehe Infobrief Nr. 25/2008). Die Bank kann nur im Rahmen der bestehenden AGB das Entgelt für die gesamte Kundengruppe erhöhen, soweit die AGB eine Anpassung der Entgelte vorsehen. Als Anpassung der AGB wäre die Erhöhung daher unwirksam.

Das Schreiben kann auch als Angebot auf Abschluss eines neuen Girokontenvertrages mit einem erhöhten Preis von 12,- EUR gem. § 145 BGB gewertet werden. Das Angebot ist hinreichend bestimmt. Die Annahme kann gem. § 151 BGB auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, in diesem Fall zum Beispiel durch aktive Nutzung des Girokontos über den 17.06.2010 hinaus. Damit kommt, soweit das Girokonto über den 17.6.2010 hinaus genutzt wird, ein neuer Vertrag zu den genannten Konditionen zustande.

Fraglich ist, wie der neue Vertrag rechtlich zu beurteilen ist und die Rechtsfolgen, wenn der Verbraucher sich gegen das neue Preismodell ausspricht.

2.2 Rechtmäßigkeit einer bedingten Kündigung

Die Kündigung wurde unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Verbraucher die Erhöhung von 2,50 EUR auf 12,- EUR pro Monat ablehnt. Grundsätzlich sind Gestaltungsrechte, zu denen Kündigungen gehören, bedingungsfeindlich (Palandt 69. Aufl., vor 158, Rz. 13). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Schutzzweck ist, dass der Empfänger nicht in eine ungewisse Lage versetzt wird. Hängt der Eintritt der Bedingung nur vom Willen des Kündigungsempfängers ab, ist eine bedingte Kündigung zulässig (MünchKomm-Westermann 5. Aufl., § 158, Rz. 30, BGH NJW 1986, 2245 (2246), OLG Hamburg NJW-RR 2001, 153). Die Kündigung ist daher wegen der ausgesprochenen Bedingung nicht unwirksam, da der Verbraucher als Empfänger die auslösende Bedingung für die Kündigung selbst in der Hand hat.

/...3

2.3 Keine Kündigung zur Unzeit

Banken und Sparkassen können Dauerschuldverhältnisse wie das Girokonto grundsätzlich kündigen, ohne dass es dazu eines Grundes bedarf. Es muss dabei eine angemessene Kündigungsfrist beachtet werden, damit der Kunde seine laufenden Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge umstellen kann. Sechs Wochen werden dabei als ausreichend angesehen und sind in den AGB der Banken und Sparkassen auch üblicherweise vorgesehen (siehe z.B. § 19 Abs. 1 AGB-Banken in: Bunte AGB-Banken und Sonderbedingungen Kommentar 2007). Eine Kündigung zur Unzeit scheidet daher aus.

2.4 Eingeschränktes Kündigungsrecht bei öffentlich-rechtlicher Bindung der Sparkassen

Dieses Kündigungsrecht besteht jedoch nicht bei einer öffentlich-rechtlichen Bindung zu einem Kontrahierungszwang (Bunte a.a.O. § 19 AGB-Banken Rz. 429). Nach § 5 der Sparkassenverordnung von Sachsen-Anhalt besteht für Sparkassen in Sachsen-Anhalt eine Verpflichtung zur Führung von Girokonten für Verbraucher wie auch in vielen anderen Bundesländern.² Dadurch wird auch das Kündigungsrecht der Sparkassen eingeschränkt. Eine Kündigung ist dann nur aus sachgerechten Gründen möglich (Bankrechts-Handbuch-Schimansky, 3. Aufl., § 47 Rz. 33).

Mehraufwand aufgrund von Pfändungen, Überziehungen des Girokontos über das vereinbarte Limit oder geringes Einkommen sind keine sachlichen Gründe. Der BGH hat insbesondere in Bezug auf Pfändungen von Girokonten entschieden, dass jede Form von gesondertem Entgelt für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungen unzulässig ist, da die Bank damit nur ihre eigene Rechtspflicht erfüllt. Ein Entgelt benachteiligt den Verbraucher daher in unangemessener Weise und verstößt damit gegen § 307 BGB - früher § 9 Abs. II Nr. 1 ABGB (BGH, 18.05.1999 - XI ZR 219/98 NJW 1999, 2276 (2277)). Die in § 5 der Sparkassenverordnung Sachsen-Anhalts genannten Ausnahmegründe liegen daher regelmäßig nicht vor, insbesondere wurde das Girokonto bei Pfändungen nicht durch den Kontoinhaber „missbraucht“.³ Es gibt insbesondere auch keine (Neben-) Pflicht des Verbrauchers, es nicht zu einer Pfändung kommen zu lassen (BGH a.a.O.).

² § 5 Verpflichtung zur Führung von Girokonten: (1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen mit Wohnsitz im Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen zu führen. (2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn 1. der Kontoinhaber Leistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat, 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde, 3. das Konto keine Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt, 4. aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit der Sparkasse nicht zumutbar ist. Sparkassenverordnung (SpkVO) vom 21. Mai 2003, GVBl. LSA 2003, S. 116, [www. http://st.juris.de/st/SparkV_ST_rahmen.htm](http://st.juris.de/st/SparkV_ST_rahmen.htm).

³ Im Gegensatz zur ZKA-Empfehlung „Girokonto für Jedermann“ aus dem Jahr 1995, in der die Blockade das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger als Kündigungsgrund ausdrücklich genannt wurde, wird dieser Grund in § 5 Sparkassenverordnung von Sachsen-Anhalt gerade nicht aufgeführt. Zudem hat die Sparkasse dies in ihrem Kündigungsschreiben weder behauptet noch konkret dargelegt.

/...4

Daher ist eine Kündigung durch die Sparkasse, soweit eine Verpflichtung zur Führung von Girokonten besteht, unzulässig. Sie wird auch nicht dadurch geheilt, dass ein neuer Vertrag zu erhöhten Konditionen angeboten wird. „Soweit hierdurch nicht ein treuwidriger Einfluss auf sein Verhalten genommen oder der Kündigungsschutz unterlaufen wird“ ist eine bedingte Kündigung nicht wirksam (MünchKomm-Westermann § 158 BGB, Rz. 30). Die Kündigung wird daher in diesen Fällen nicht wirksam.

2.5 Sittenwidrigkeit und Wucher gem. § 138 BGB

Denkbar ist auch, dass gem. § 138 II BGB ein Fall von Wucher vorliegt. Einen überschuldeten Verbraucher vor die Alternative zu stellen, einem 5-fach höheren Preis für die Kontoführung zuzustimmen oder ansonsten das Girokonto zu verlieren, ist auf jeden Fall das **Ausnutzen einer Zwangslage**, da man als Verbraucher für das tägliche Leben auf ein Girokonto angewiesen ist und es zweifelhaft ist, ob ein anderes Kreditinstitut dem Verbraucher ein Girokonto anbieten wird, zumal es – bis zum Teil auf die Sparkassen – keine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung eines Girokontos gibt.

Fraglich ist jedoch, ob der neue Preis in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung, der Gewährung eines Girokontos, steht. Ein auffälliges Missverhältnis wird bei Kreditverträgen üblicherweise bei Überschreitung des Doppelten des Marktzinses angenommen (Palandt 67. Aufl., § 138 Rz. 25 ff.). Nach einer EU-Studie aus dem Jahr 2009 beträgt der durchschnittliche Preis eines Girokontos in Deutschland 89,- EUR pro Jahr und damit 7,41 EUR pro Monat. Insbesondere Geschäftsbanken sind dafür bekannt, für Girokonten von Privatpersonen auch 10,- EUR und mehr pro Monat zu verlangen. Die Wuchergrenze ist im Bundesdurchschnitt danach nicht erreicht. Möglicherweise ist diese Schwelle aber bei einer regionalen Betrachtung überschritten worden. Dazu müsste der Marktdurchschnitt vor Ort ermittelt werden.

Die 100 %-Grenze für ein auffälliges Missverhältnis ist jedoch keine festgelegte Grenze. Bei **weiteren sittenwidrigen Umständen** kann die besondere Ausnutzung einer Zwangslage auch gem. § 138 Abs. 1 BGB zur Sittenwidrigkeit führen. Der BGH hat entschieden, dass Kosten für die Pfändung nicht durch die einzelnen Kontoinhaber zu tragen sind. Gerade für Überschuldete bedeuten die Erhöhungen der Kosten eines Girokontos dazu eine erhebliche Mehrbelastung. Die Umgehung der Rechtsprechung des BGH durch Ausnutzung einer Zwangslage, weil die Verbraucher das Girokonto oft nicht wechseln können, um ihn dazu zu zwingen, die möglichen Mehrkosten in der Zukunft „freiwillig“ durch die Verfünffachung des Entgeltes zu tragen, kann daher als besonders verwerflich und damit sittenwidrig angesehen werden.

Der neue Preis in Höhe von 12,- EUR pro Monat rechtfertigt an sich keine Berufung auf Sittenwidrigkeit des neu angebotenen Vertrages, die Gesamtumstände lassen jedoch insgesamt eine Sittenwidrigkeit möglich erscheinen.

2.6 Gebot zur Rücksichtnahme gem. § 241 BGB und Grundrechtsschutz

Die Kündigung ist auch in Bezug auf das Gebot zur Rücksichtnahme gem. § 241 II BGB in Verbindung mit dem Grundrechtsschutz unzulässig. Pfändungen können, so auch der BGH a.a.O.,

/...5

nicht den Betroffenen selbst zur Last gelegt werden. Vielmehr sind betroffene Verbraucher vom Staat zu schützen, lebensnotwendige Strukturen müssen für sie erhalten bleiben. Dies ergibt sich unter anderem auch aus dem Sozialstaatsprinzip. Dazu gehört inzwischen auch das Girokonto. Pfändungskosten müssen daher durch die allgemeine Kostenstruktur der Anbieter auf alle Kunden verteilt werden und dürfen nicht zu hohen Kosten bei einzelnen Verbrauchern führen.

Dies ist auch eine sachgerechte Lösung, weil Verbraucher eine Überschuldung und Pfändung nicht bewusst veranlassen, sondern regelmäßig aufgrund einer Notlage, die oft von äußeren Faktoren bestimmt ist (Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, gescheiterte Selbständigkeit, Krankheit, Armut) in diese Situation geraten. Die Gesamtgruppe der Kontoinhaber kann die geschätzten Mehrkosten von 270 Millionen EUR pro Jahr durch Pfändungen von Girokonten besser auffangen (3,- EUR pro Girokonto und Jahr), als die einzelnen Betroffenen.

Das Ausnutzen der Zwangslage der Verbraucher, sie zu einem fünffachen Preis für das Girokonto zu zwingen, kann als besonders verwerflich angesehen werden. Das Gebot der Rücksichtnahme in § 241 II BGB, das im Lichte des Grundgesetzes zu sehen ist, führt daher dazu, dass eine bedingte Kündigung im oben genannten Fall als unwirksam anzusehen ist.

2.7 Umgehung von BGH-Rechtsprechung und von AGB-Recht

Das Angebot auf einen neuen Girokontovertrag zum fünffachen Preis unter Androhung einer bedingten Kündigung des bestehenden Girokontos kann auch als Umgehung von AGB-Recht und der bestehenden BGH-Rechtsprechung angesehen werden. Sowohl ein besonderes Entgelt für den Mehraufwand von Pfändungen als auch eine Preisänderung für bestimmte Kundengruppen wäre nach der Rechtsprechung bzw. AGB-Recht unzulässig (s.o.).

2.8 Kündigung im Vorfeld zur Einführung des P-Kontos

Mit dem neuen Gesetz zum Pfändungsschutzkonto, kurz P-Konto genannt, soll verschuldeten Verbrauchern das Girokonto zum Zahlungsverkehr erhalten bleiben und Pfändungen von Girokonten nicht mehr zu einer Blockade des Girokontos führen. Zudem soll das P-Konto auch den Banken und Sparkassen Erleichterungen bringen.

Verbraucher haben nur das Recht, ein bestehendes (!) Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln. Es gibt auch nach der neuen Gesetzgebung keinen Anspruch auf ein Girokonto. Doch soll das P-Konto nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr kosten als ein allgemeines Gehaltskonto:

„Jeder Person, die ein Girokonto führt und damit von einer Kontopfändung betroffen sein kann, steht das Recht zu, von dem Kreditinstitut die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto zu verlangen (§ 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-E). Dieser Umwandlungsanspruch gewährleistet, dass auch nach Auslaufen des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes jede und jeder dort Schutz vor dem Zugriff des Gläubigers genießt, wo es zur Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums erforderlich ist. Mit zusätzlichen Kosten darf dieser alternativlose Kontopfändungsschutz nicht verbunden werden, denn der Zugang zum geschützten Existenzminimum darf nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.“

/...6

Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Ds. 16/12714, S. 17

Siehe dazu auch Büchel BKR 2009, 358 ff. (364). Unabhängig der weiterhin bestehenden Probleme - z.B. der angenommenen Verrechnungsmöglichkeit der Kreditinstitute im Falle eines Debitsaldos bei eingehenden Beträgen - stehen die Preisanhebungen und Kündigungen von Girokonten offensichtlich im Zusammenhang mit der Einführung des P-Kontos.

Wer als Kunde nicht die Anhebung des Preises um das Fünffache akzeptiert, dem wird das Girokonto zwei Wochen vor Einführung des P-Kontos gekündigt. Ein Anspruch auf ein P-Konto besteht dann nicht mehr zum 1. Juli 2010 bei der Sparkasse.

Gleichzeitig macht es deutlich, dass es nicht, wie vom Gesetzgeber intendiert, ein P-Konto zum gleichen Preis wie ein Gehaltskonto geben wird. Betroffene Personen werden für ein P-Konto erheblich mehr zahlen als Gehaltsempfänger.

Auf der Jahresfachtagung der BAG-SB am 5. Mai 2010 wurde von Anbieterseite bereits angemerkt, dass für P-Konten von Banken und Sparkassen voraussichtlich generell ein höheres Entgelt verlangt werden wird. Genannt wurden für P-Konten Kontoführungsgebühren von 4-12 EUR pro Monat.

3 Fazit

Die Erhöhung des Preises für Girokonten um das Fünffache und die Kündigung von Girokonten von so genannten „Problemkunden“ durch Sparkassen im Vorfeld der Einführung des P-Kontos am 1. Juli 2010 zeigen, dass Überschuldete deutlich mehr zahlen werden, als andere Verbraucher. Der Wille des Gesetzgebers wird schon im Vorfeld der Einführung des P-Kontos bewusst umgangen. Besonders bedauerlich ist, dass gerade Sparkassen, die einen öffentlichen Auftrag haben, durch ein derartiges Verhalten in der Öffentlichkeit auffallen.

- Bedingte Kündigungen von Girokonten durch Kreditinstitute sind möglich.
- Bei Einhaltung einer 6-Wochen-Frist liegt in der Regel auch keine Kündigung zur Unzeit vor.
- Preiserhöhungen können durch den Verbraucher stillschweigend bzw. konkludent angenommen werden, etwa durch Weiternutzung des Girokontos.
- Wucher ist bei einer monatlichen Kontoführungsgebühr von 12,- EUR nicht gegeben.
- Durch gezielte Ausnutzung einer Zwangslage von besonders verletzlichen Bürgern unter bewusster Umgehung der Rechtsprechung – keine Kostenbelastung der Kontoinhaber bei Pfändungen - und des Willens des Gesetzgebers kann die Vervielfachung von Kontoführungsgebühren für bestimmte Kundengruppen, denen ein Entgelt für den erhöhten Aufwand laut Rechtsprechung nicht gesondert in Rechnung gestellt werden darf, jedoch eine Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB bedeuten.
- Gleichzeitig liegt eine Umgehung der Rechtsprechung des BGH vor.
- Das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 241 II BGB gebietet zudem mit Blick auf die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip, dass ein Kreditinstitut die Kosten der Pfän-

/...7

dungen nicht auf einzelne Betroffene abwälzt, sondern die Kosten auf alle Kontoinhaber und damit auf den Preis eines üblichen Girokontos verteilt.

- Die ZKA-Empfehlung „Girokonto für Jedermann“ von 1995 sieht eine Kündigung ausdrücklich dann als gerechtfertigt an, wenn das Girokonto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert wird. Das wurde im vorliegenden Fall nicht als Grund genannt.
- Bei Sparkassen, die nach Landesgesetzen eine Verpflichtung zur Führung von Girokonten für Verbraucher haben, ist eine Kontokündigung aus diesen Gründen auch an sich in der Regel unzulässig und damit unwirksam.
- Der Altkunde hat in diesem Fall ein Recht auf Weiterführung des bestehenden Girokontos zu den bisherigen Konditionen.
- Betroffene sollten sich gegenüber den Sparkassen auf das Recht auf ein Girokonto nach Landesrecht berufen, dass eine Kündigung aus Kostengründen ausschließt und der Preiserhöhung schriftlich widersprechen.
- Es ist denkbar, dass die Sparkassen die Girokonten trotz Widerspruch und Öffentlichkeit zum Stichtag sperren bzw. auflösen. Da dies die Verbraucher existenziell bedroht, sollte im Vorfeld geklärt werden, ob die Sparkasse die Schließung der Konten trotz Widerspruch beabsichtigt und welche Maßnahmen, z.B. einstweilige Verfügung bei Gericht, in diesem Fall zu ergreifen sind, um einer Sperrung der Girokonten entgegenzuwirken.
- Besonders wichtig ist daher auch im Vorfeld, die Öffentlichkeit auf das Problem aufmerksam zu machen.
- Den Verbrauchern ist zu empfehlen, in derartigen Fällen sowohl die Verbraucherzentralen darüber zu informieren als auch eine Petition an den Bundestag einzureichen (Online-Petition bzw. öffentliche Petition mit Unterstützung der Verbraucherzentralen), da der Gesetzgeber ausdrücklich Erhöhungen der Kontogebühren und zusätzliche Kontokündigungen vermeiden wollte. Denn Druck auf Betroffene unter Bedrohung durch Kündigung des Girokontos im Vorfeld der Einführung des P-Kontos ist offensichtlich nicht im Sinne des Gesetzgebers.
- Verbraucherzentralen sollten jede Sperrung von Girokonten im Vorfeld zur Einführung des P-Kontos öffentlich machen, um so deutlich zu machen, dass der Wille des Gesetzgebers in diesen Fällen von den Kreditinstituten bewusst missachtet wird.

Musterschreiben der Verbraucher an die Saalesparkasse:

Sehr geehrte ...

Sie verlangen von mir die Zustimmung zum Fünffachen des bisherigen Preises für das Führen meines Girokontos und haben mir im Fall der Ablehnung die Kündigung zum 17. Juni 2010 ausgesprochen. Ich widerspreche der Erhöhung des Kontoführungsentgeltes und weise darauf hin, dass die Kündigung ein Verstoß gegen § 5 der Sparkassenverordnung des Landes Sach-

/...8

sen-Anhalt darstellt, die die Sparkasse zur Führung von Girokonten verpflichtet. Die Kündigung ist damit insgesamt unwirksam.

Gleichzeitig beantrage ich jetzt schon im Vorfeld zur Gesetzesänderung die Umstellung meines Girokontos in ein so genanntes P-Konto zum 1. Juli 2010 und erinnere an den Willen des Gesetzgebers: „Mit zusätzlichen Kosten darf dieser alternativlose Kontopfändungsschutz nicht verbunden werden, denn der Zugang zum geschützten Existenzminimum darf nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.“ Bundestags-Drucksache 16/12714, S. 17

Sollte ich keine Antwort von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass das Girokonto zu den bisherigen Konditionen weitergeführt wird.